

## Sitzung vom 18. Juni 2024

Beschl. Nr. **2024-158**

1.1.0 Allgemeines  
Motion betr. «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat»; Antrag an den Grossen Gemeinderat

### Ausgangslage

Am 14. Februar 2024 haben Wolfgang Liedtke (SP), Martial Jacoma (Die Mitte), Simon Schanz (Die Mitte) und Daniel Schneider (GP) eine Motion betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» eingereicht. Der Stadtrat wird beauftragt, die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil so anzupassen, dass die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts an den Stadtrat übertragen wird.

Die Motionäre begründen ihren Vorstoss dahingehend, dass aufgrund des neuen Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) das aktuell zweiteilige Verfahren bis Sommer 2026 durch eine einzige zuständige Behörde abzulösen ist. Angesichts des grossen administrativen Aufwands müsste der Grosse Gemeinderat entsprechende Stellen schaffen, welche aber bereits im Zivilstandsamt vorhanden sind. Es sei deshalb zielführend, die Zuständigkeit an den Stadtrat zu übertragen.

Mit SRB 2024-95 vom 16. April 2024 hat sich der Stadtrat dazu bereit erklärt, die Motion betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» entgegenzunehmen. Der Grosse Gemeinderat hat seinerseits die Motion an seiner Sitzung vom 8. Mai 2024 an den Stadtrat überwiesen.

### Erwägungen

#### *Rechtliche Grundlagen*

Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO) vom 1. Januar 2022 ist für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch (d.h. Personen, die in der Schweiz geboren sind oder während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben) der Stadtrat zuständig. Für Einbürgerungen von Personen ohne Rechtsanspruch (alle übrigen Fälle) ist der Grosse Gemeinderat das zuständige Organ.

Am 1. Juli 2023 wurde das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) in Kraft gesetzt. Gemäss den Übergangsbestimmungen i.S.v. § 22 Abs. 2 KBüG müssen Gemeinden, die in der Gemeindeordnung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer zwei Organe vorsehen, innert vier Jahren nach Inkrafttreten ein einziges Organ bezeichnen. Demzufolge ist eine Änderung der Gemeindeordnung vorzunehmen. Die angestrebte Teilrevision untersteht gemäss Art. 12 Bst. a GO dem obligatorischen Referendum.

*Umsetzung in der Verwaltung*

Die Mehrheit der Zürcher Gemeinden ist in den vergangenen zehn Jahren dazu übergegangen, nebst der Zuständigkeit für Einbürgerungen von Personen mit Anspruch auch diejenige für Personen ohne Anspruch an das Exekutivorgan oder eine Bürgerrechtskommission zu übertragen. Mit dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen entfällt die Unterscheidung nach mit oder ohne Rechtsanspruch. Wird die Kompetenz für sämtliche Einbürgerungen dem Stadtrat übertragen, entspricht dies der Praxis von rund 95% aller Zürcher Gemeinden.

Mit der Einführung des KBüG ist auch der Entscheidungsspielraum der Gemeinden geringer als in der Vergangenheit. So ist nach neuem Verfahren die Prüfung der Grundkenntnisse vereinheitlicht (ohne gemeindespezifischen Fragen). Zudem verankert es das digitale Einbürgerungsverfahren (Prozesslead beim Kanton) und regelt das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch näher. Überhaupt trägt die starke Gewichtung auf die sogenannten materiellen Voraussetzungen (Beachten von Sicherheit und Ordnung, Nachweis von Sprachkenntnissen, u.a.), welche möglichst einheitlich und objektiv ermittelt werden, das Ihrige dazu bei, dass verwaltungsinterne und standardisierte Vorarbeiten als Entscheidungsgrundlage dienen und grundsätzlich kaum Ermessensspielraum auf politischer Ebene offenlassen.

*Umsetzung der Motion*

Im Rahmen der Umsetzung der Motion betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» wird die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil wie folgt geändert:

<b>Bisherige Regelung (GO)</b>	<b>Neue Fassung Entwurf vom 04.06.2024</b>
<b>III. Der Grosse Gemeinderat</b> <b>Art. 25 Allgemeine</b> <b>Verwaltungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:  (...) k. die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländer, soweit keine gesetzliche Pflicht dazu besteht,  (...)	<b>III. Der Grosse Gemeinderat</b> <b>Art. 25 Allgemeine</b> <b>Verwaltungsbefugnisse</b> Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für:  (...) k. aufgehoben  (...)

<p><b>IV. Die Behörden</b>  <b>Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>(...)</p> <p>I. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn eine gesetzliche Pflicht dazu besteht,</p> <p>(...)</p>	<p><b>IV. Die Behörden</b>  <b>Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</b>  <sup>1</sup> Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:</p> <p>(...)</p> <p>I. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>(...)</p>
---	---

Für die Urnenabstimmung über die GO-Anpassung kann gemäss Angaben des Wahlbüros der 9. Februar 2025 terminiert werden.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 75 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

#### **Beschluss:**

1 Dem Grossen Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:

1.1 Zuhanden der Stimmberechtigten:

Die Gemeindeordnung der Stadt Adliswil vom 26. September 2021 wird wie folgt geändert:

**Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Bst. a – j unverändert  
 Bst. k aufgehoben  
 Bst. l – m unverändert

**Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Abs. 1 Bst. a – k unverändert  
 Abs. 1 Bst. l die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,  
 Abs. 1 Bst. m – p unverändert

1.2 Der Beschluss gemäss Ziffer 1.1 untersteht dem obligatorischen Referendum.

1.3 Die Motion von Wolfgang Liedtke (SP), Martial Jacoma (Die Mitte), Simon Schanz (Die Mitte) und Daniel Schneider (GP) vom 14. Februar 2024 betreffend «Übertragung der Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Adliswil bei Personen ohne Rechtsanspruch an den Stadtrat» wird als erledigt abgeschlossen.

- 1.4 Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Grossen Gemeinderats wird von seinem Büro verfasst.
  - 1.5 Bei Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urne bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.
  - 1.6 Veröffentlichung von Dispositivziffern 1.1 - 1.3 im amtlichen Publikationsorgan.
  - 1.7 Mitteilung von Dispositivziffern 1.1 - 1.5 an den Stadtrat.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
  - 3 Mitteilung an:
    - 3.1 Grosser Gemeinderat
    - 3.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte

Stadt Adliswil  
Stadtrat



Farid Zeroual  
Stadtpräsident



Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber